



## **Zuständige Stelle für die Antragsstellung Ansprechpartnerin**

Dezernat 4  
Frau Silke Naasner  
Telefon: 0511 – 1062324  
E-Mail: [silke.naasner@rlsb-h.niedersachsen.de](mailto:silke.naasner@rlsb-h.niedersachsen.de)

---

## **Berufliche Anerkennung**

---

### **BRAUCHE ICH EINE ANERKENNUNG MEINER BERUFLICHEN QUALIFIKATION?**

Der ausgewählte Beruf ist ein sogenannter Ausbildungsberuf, der in Deutschland nicht-reglementiert ist. Sie können den Beruf auch ohne staatliche Zulassung ausüben. Sie können aber die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit einem deutschen Abschluss überprüfen lassen.

#### **Das bringt Vorteile:**

- Sie erhalten mit einem Gleichwertigkeitsbescheid ein offizielles und rechtssicheres Dokument, das die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit der entsprechenden deutschen Referenzqualifikation bestätigt, mit den gleichen Rechtsfolgen wie ein deutscher Abschluss.
- Das Verfahren erhöht Ihre Chancen bei der Jobsuche, weil es Ihre Qualifikation für Arbeitgeber besser einschätzbar macht – egal ob Ihnen die volle oder eine teilweise Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikationen bescheinigt wird.
- Der Bescheid hilft Ihnen bei Ihrem beruflichen Fortkommen.

---

## **Informationen zum Verfahren**

---

### **WER KANN DAS VERFAHREN DURCHLAUFEN?**

Sie können einen Antrag auf ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation stellen, wenn Sie

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können, die nicht in Deutschland erworben wurde, und
- in Deutschland arbeiten wollen.

Eine deutsche Staatsbürgerschaft oder ein Aufenthaltstitel für Deutschland sind für die Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation nicht erforderlich. Sie müssen auch noch nicht in Deutschland leben, sondern können Ihren Antrag bereits vor der Einreise vom Ausland aus stellen. Klären Sie aber vor einem Anerkennungsverfahren, ob Sie nach Deutschland zuwandern können, um hier zu arbeiten.



Für Interessierte im Ausland: Bevor Sie ein Anerkennungsverfahren beginnen, klären Sie bitte, ob Sie nach Deutschland zuwandern können, um hier zu arbeiten. Informationen zu Aufenthalt und Arbeitsaufnahme finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland>

Antragsformulare für ein Anerkennungsverfahren finden Sie auf den Internetseiten der zuständigen Stellen oder auf Anfrage bei zuständigen Stellen.

## WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

- Ihr ausländischer Berufsabschluss wird mit einem deutschen Berufsabschluss verglichen.
- Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Neben dem Berufsabschluss wird auch Ihre im In- oder Ausland erworbene Berufspraxis berücksichtigt.
- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Über die Kosten informiert die zuständige Stelle.

## WELCHE ERGEBNISSE SIND MÖGLICH?

- Bei vollständiger Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation haben Sie die gleichen Rechte wie ein Inhaber des entsprechenden deutschen Referenzabschlusses.
- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer und der deutschen Referenzqualifikation, wird die Teilgleichwertigkeit Ihrer Qualifikation bescheinigt. Im Bescheid der zuständigen Stelle sind Ihre vorhandenen Berufsqualifikationen und die fehlenden Kenntnisse detailliert beschrieben. Dies hilft bei der Jobsuche, ermöglicht eine gezielte Weiterbildung oder Nachqualifizierung und gegebenenfalls eine erneute Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt.

## WELCHE UNTERLAGEN SIND NÖTIG?

- Tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ihre Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis Ihres Berufsabschlusses
- Nachweise Ihrer einschlägigen Berufserfahrungen
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)
- eine Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt haben
- Nachweis, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)

Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen. Gegebenenfalls können auch einfache Kopien Ihrer Unterlagen ausreichen. Fragen Sie Ihre zuständige Stelle.

Sie sollen Übersetzungen Ihrer Unterlagen ins Deutsche vorlegen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die zuständige Stelle kann aber auch auf Übersetzungen verzichten. Fragen Sie Ihre zuständige Stelle.



**Adresse**  
Mailänder Straße 2  
30539 Hannover

**Telefon**  
0511 106-6000  
**Fax**  
0511 106-992870  
**Internet**  
[www.rlsb-h.de](http://www.rlsb-h.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto.  
IBAN  
BIC NOLA DE 2HXXX



## WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?

- Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, beginnt die zuständige Stelle mit der
- Gleichwertigkeitsprüfung.
- Die Entscheidung erfolgt innerhalb von 3 Monate nach Vorlage aller Unterlagen. In schwierigen Fällen kann die Entscheidungsfrist einmalig verlängert werden.

## WAS KOSTET DAS VERFAHREN?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen für eine Antragstellung reicht von 100 bis 600 Euro. Die tatsächliche Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand. Dieser kann je nach Beruf und Land unterschiedlich sein.
- Die Kosten, zum Beispiel für Gebühren, Übersetzung und Beglaubigungen, müssen grundsätzlich von den Antragstellenden selbst getragen werden. Unter Umständen können diese Gebühren nach Prüfung des Einzelfalls durch andere Stellen (z. B. SGB II und III) übernommen werden.
- Wenn die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden können, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der beruflichen Kompetenzen (zum Beispiel ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe) durchzuführen (§ 14 BQFG); dann können weitere Kosten für den Antragsteller anfallen.
- Die zuständige Stelle kann verlangen, dass die Gebühren als Vorschuss bezahlt werden. Fragen Sie Ihre zuständige Stelle.
- Arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldete Antragsteller sollten vor einem Antrag bei ihren zuständigen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern klären, ob die Arbeitsverwaltung die Verfahrenskosten übernimmt. Voraussetzung für eine solche Förderung ist die Feststellung der Arbeitsverwaltung, dass die Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Auch Anpassungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Weiterbildungen oder Prüfungsvorbereitungen, können in diesen Fällen gefördert werden.

---

## Gesetzliche Grundlagen

---

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG):

<http://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/index.html>

---

## Beratungsangebote

---

Lassen Sie sich in einer IQ-Beratungsstelle persönlich beraten. Hier finden Sie eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>

Die Telefon-Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr unter der Telefonnummer +49 911 943-0 erreichbar.

Weitere Beratungsangebote finden Sie unter:

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/>



**Adresse**  
Mailänder Straße 2  
30539 Hannover

**Telefon**  
0511 106-6000  
**Fax**  
0511 106-992870  
**Internet**  
[www.rlsb-h.de](http://www.rlsb-h.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto.  
IBAN  
BIC NOLA DE 2HXXX



---

# Berufsprofil

---

## Einsatzgebiete

Fachangestellte für Bäderbetriebe arbeiten in privaten oder öffentlichen Badeeinrichtungen: in Frei-, Hallen, See- und Strandbädern, in Kur- und Freizeitbädern.

## Berufliche Tätigkeiten

- Beaufsichtigen des Badebetriebs und der Badegäste, insbesondere unmittelbar im Badebereich,
- Erkennen von Notfällen,
- Retten von Menschen aus dem Wasser oder Einleiten von Wasserrettungsmaßnahmen,
- Sichern der Lebensfunktionen verunglückter Personen, z. B. durch Wiederbelebung und Durchführen von Maßnahmen zur Ersten Hilfe,
- Betreuen und Beraten von Badegästen und Anbieten von Sport- und Spielarrangements,
- Erteilen von theoretischem und praktischem Schwimmunterricht,
- Sichern von Betriebsabläufen bädertechnischer Anlagen und Steuern der Prozessabläufe zur Wasseraufbereitung,
- Anwenden von Notfallplänen bei Betriebsstörungen und Einleiten von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung,
- Pflegen und Warten von Anlagen bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen,
- Anwenden einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Ausführen von Verwaltungsarbeiten im Badebetrieb und Mitwirken bei Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit,
- Beaufsichtigung und Beteiligung bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten,
- Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit,
- Messen physikalischer und chemischer Größen.



**Adresse**  
Mailänder Straße 2  
30539 Hannover

**Telefon**  
0511 106-6000  
**Fax**  
0511 106-992870  
**Internet**  
[www.rlsb-h.de](http://www.rlsb-h.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto.  
IBAN  
BIC NOLA DE 2HXXX

